

Anlage 3

Bewertung des Berichts an die Stadtverordneten,

gegeben von Abteilungsleiter Dr. Wächtler und Sachbearbeiter Willhardt

insbesondere zu Frage 1

von Bündnis90/DIE GRÜNEN Bruchköbel

Im Jahre 2008 liefen die Konzessionen für die damaligen Linien 5 und 15 der Stadt Bruchköbel aus. Die Stadt beauftragte die Kreisverkehrsgesellschaft (KVG) mit der Ausschreibung der zu erbringenden Leistung für die nächste Laufzeit von 8 Jahren. Die KVG ist für die Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Main Kinzig Kreis Aufgabenträger. Die Bestellungen der Stadt Bruchköbel sind freiwillige Zusatzleistungen. Der Geldwert der Grundleistungen durch die KVG im Falle einer Nichtbestellung durch Bruchköbel sind bislang weder bewertet und noch weniger in Abzug gebracht worden. Die Stadt trägt zu 100% die vertraglich vereinbarten Vergütungen der KVG an die ARGE Rack/Heuser/Stroh. Für die eigentlich vom MKK zu erbringenden Leistungen wurde nichts in Abzug gebracht.

Wenn also ein Verstärkerbus an Schultagen, aus welchen Gründen auch immer, von der KVG eingesetzt wird, dann geschieht das, weil es zu deren Aufgaben gehört, den ÖPNV sicherzustellen. Eine Leistungs- oder Nachschusspflicht für die Kommune kann sich daraus nicht ergeben. Etwas Derartiges sieht der Vertrag auch nicht vor. Der bezieht sich auf das Ergebnis eines Genehmigungswettbewerbs und den darin gemachten Angaben. Nach unserer Auffassung ist hier die KVG in der Pflicht.

In Abstimmung zwischen dem konzessionsgebenden Regierungspräsidium Darmstadt (RP), dem Aufgabenträger KVG und der Stadt Bruchköbel als Besteller wurde ein Genehmigungswettbewerb vereinbart (keine europaweite Ausschreibung), an der sich zunächst 3 Interessenten beteiligten. Gewonnen hat den Wettbewerb die ARGE Rack/Heuser/Stroh, mit der die KVG dann auch einen Leistungserbringungsvertrag schloss. Die Stadt Bruchköbel schloss einen Vertrag mit der KVG, in dem sie sich zu einem Kostendeckungsbeitrag verpflichtet. Der ist für den Teil Linie 33 mit 750.000 Euro bepreist und für den Teil RMV 561, 562, 563 mit 125.000 Euro. Der Vertrag wurde Ende 2009 unterzeichnet, die Leistung wurde schon ab Sommer 2009 erbracht.

Dieser Vertrag mit der KVG beinhaltet auch eine Preisklausel zur Beteiligung an den Kostenerhöhungen während der Laufzeit des Vertrages, erstmals möglich zum 1.1.2011. Der Vertrag wäre an der Stelle näher zu prüfen, denn den § 2 des Preisangabengesetzes gibt es wohl schon länger nicht mehr und der § 2 Abs.2 des Preisklauselgesetzes sagt gerade, dass Regelungen, die nur einer Partei das Recht zur Preisänderung einräumen, unzulässig sind. Desweiteren fordert der § 2 Abs. 2 ein Bestimmtheiterfordernis für die Begründetheit einer Preiserhöhung. Eine pauschale Preisanpassung, auch wenn konkretisierende Indizes genannt werden, ist unzulässig. Konkretisiert ist die Preisgleitklausel in dem Vertrag insoweit, als die Kostenerhöhungen beschränkt auf Tariflöhne und Gehälter sowie Treibstoffe nach Bundesstatistiken bleiben. Alle anderen Betriebskosten sind von der Preisanpassung ausgenommen wie laufende Unterhaltskosten für Fahrzeuge, Abschreibungen, Betriebshof, Versicherungen, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und weitere Kosten, die in die Kalkulation eines Kilometerpreises einfließen. Aber es ist nicht offengelegt, welchen Bruchteil des Kilometerpreises auf Lohn und Treibstoff entfallen. Von daher fehlt der Preiserhöhungsforderung des Kreises die Bestimmtheit, auf welche Werte sie sich bezieht. Es ist bestimmt nicht richtig, nur weil der Sprit um 6% teurer geworden ist die Gesamtsumme um 6% zu erhöhen. Anteilige Erhöhungen nach Preisblättern sind aus den Forderungen der KVG nicht erkennbar.

Die KVG machte von der möglichen Preisanpassung zum 1.1.2011 keinen Gebrauch. Aus den Unterlagen sind keine derartigen Forderungen gegenüber der Stadt aus dem Jahr 2010

erkennbar. Erst im September 2011 wird auf eine Tabelle verwiesen, welche rückwirkend für 2011 eine Preissteigerung geltend machen möchte. Das kommt unseres Erachtens ein Jahr zu spät, das konnte nicht in den Haushalt 2011 eingearbeitet werden. Es ist auch davon auszugehen, dass die Leistungen der Stadt Bruchköbel bis zu diesem Zeitpunkt auskömmlich waren.

Mit diesem Schreiben präsentierte die KVG Preisanpassungswünsche in pauschalen Prozentpunkten, die so abzulehnen waren. Nach unserem Kenntnisstand wurde die KVG daraufhin aufgefordert entsprechend des Vertrages die Preisanpassung anhand der Indizes und der Kilometerkalkulation der ARGE anteilig darzustellen. Das geschah nicht, unserem Wissen nach ruhte die Sache daraufhin.

Da für 2011 nach Vertrag nur 750.000,- € und 125.000,- € zu zahlen waren, es wurde in 2010 zum 1.1. 2011 keine Preisanpassung gefordert, sind das die Ausgangszahlen. Würde man auf die 750.000,- €, was unzulässig wäre, 5% aufschlagen kämen 785.500,- € zum Tragen. In der von der KVG vorgelegten Forderung sind das 874.286,70 €. Auch aus diesem Grund war eine Zahlung abzulehnen.

Der zugrundeliegende Kilometerpreis ist in seiner Kalkulation, wie er zustande gekommen ist, offen zu legen, dann erst kann man anteilig Lohnerhöhung und Treibstoffkostensteigerung kalkulieren und entsprechend des Preisklauselgesetzes einen fairen Preis feststellen, der von beiden Seiten akzeptiert werden muss.

Wenn man die in dem Vertrag mit der KVG festgelegten Tabellen des statistischen Bundesamtes dazu nimmt, so stellt man für den Bereich Tariflöhne und Gehälter eine Preissteigerung von 2,7 % von 2011 zu 2012 fest (2,3% von 2010 zu 2011). Dabei ist festzuhalten, dass der Arbeitslohn nur einen Teil des Kilometerpreises ausmacht. Wenn man den Dieselpreis nimmt, der erfahrungsgemäß um die 10% der Kilometerkosten ausmacht, dann stellen wir zwar von 2011 zu 2012 eine Steigerung von 6 % fest, anteilig am Kilometerpreis aber geschätzt nur 0,6 % (15% von 2010 zu 2011). Wir können hier also nur mutmaßen und von daher ist also die Offenlage der Kalkulation, welche den Ausschreibungsgewinn gebracht hat, unablässig. Nebenbei sei bemerkt, dass in 2014 seit 6 Monaten hintereinander der Dieselpreis unter dem im vergleichbaren Zeitraum von 2011 liegt, über Rückerstattungen oder Preissenkungen hat noch keiner gesprochen. Nach Preisklauselgesetz ist die Möglichkeit der Rückerstattung ein Erfordernis, das in diesem Vertrag auch nicht geregelt ist.

Dies alles vorausgesetzt haben die Stadtverordneten bei der Erstellung des Haushalts 2012 pauschal mit einer Kostensteigerung von 1% gerechnet.

Bei 750.000,- € plus 125.000,- € also 875.000,- € plus 1% entsprechend 8.750,- € käme man für 2012 auf 883.750,00 € und für 2013 auf 892.587,50 €. Die Stadtverordneten hielten vor allem im Sinne klarer Haushaltsführung den von der Verwaltung vorgeschlagenen Haushaltsansatz von 920.000,00 € für auskömmlich. Während der Haushaltsberatungen gab es wohl offensichtlich von Seiten der Verwaltung keine Erkenntnis, ob eine Preiserhöhung zum Tragen kommt. Zumindest wurde das Parlament darüber nicht informiert. Nach Auffassung von Bündnis90/DIE GRÜNEN ist bislang keine rechtsgültige Übereinkunft über eine Preisanpassung erfolgt. Daher beginnen wir mit den Haushaltsansätzen für 2015 mit 750.000,- € und 125.000,- € plus eventuell X%. Zu rückwirkenden Erhöhungen sind im Vertrag keine Ausführungen gemacht.

Bruchköbel, 29.09.2014